REGIERUNGSKOMMISSION

Deutscher Corporate Governance Kodex

PRESSEMITTEILUNG

Frankfurt am Main, 14. Februar 2017

Beschlüsse für Kodexänderungen 2017 veröffentlicht

- **Gute Unternehmensführung zeichnet sich durch legales und ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten aus**
- **Mehr Transparenz für eine fundierte Beurteilungsgrundlage**
- **Investorenkommunikation – entsprechend internationaler Best Practice nachvollzogen**
- **Rolf Nonnenmacher übernimmt Kodexkommissionsvorsitz zum 1. März 2017**

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 7. Februar 2017 Kodexänderungen beschlossen, die unter anderem zu mehr Transparenz für eine bessere Beurteilung der Unternehmensgovernance durch die Stakeholder beitragen und internationale Best Practice in den deutschen Kodex für börsennotierte Gesellschaften aufnehmen. Darüber hinaus hat die Regierungskommission die Präambel des Kodex an zwei Stellen erweitert. So unterstreicht die Kodexkommission in der Präambel, dass gute Unternehmensführung nicht nur legales, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten erfordere sowie die besondere Verantwortung Institutioneller Anleger in Bezug auf die Ausübung der Eigentumsrechte. Schließlich wurde im Rahmen der Kodexpflege eine Reihe von Anpassungen vorgenommen.

Dabei hat sich die Kodexkommission in ihrer abschließenden Beratung intensiv mit den Argumenten der rund 80 Stellungnahmen von Kodexanwendern, Wissenschaftlern und Beratern aus dem In- und Ausland auseinandergesetzt. Die große Anzahl der Stellungnahmen, die im Rahmen des sechswöchigen Konsultationsverfahrens eingegangen sind und erstmals, soweit dem nicht widersprochen wurde, auf der Website der Kodexkommission veröffentlicht wurden, zeigt erneut, dass sich das Konsultationsverfahren bewährt.

„Das große positive wie auch das kritische Echo auf die Kodexänderungsvorschläge, das die Kommission im Rahmen des Konsultationsverfahrens wie auch über eine Vielzahl von Diskussionsveranstaltungen und andere Beiträge erreicht hat, unterstreicht das Interesse an Fragen rund um die gute Unternehmensführung in deutschen börsennotierten Gesellschaften. Die neuen Empfehlungen und Anregungen

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V. • Senckenberganlage 28 • 60325 Frankfurt am Main • Telefon +49 69 92915-0 • Telefax +49 69 92915-13
E-Mail regierungskommission@dcgk.de • Internet www.dcgk.de

zeigen, dass sich Argumente aus dem Konsultationsverfahren auch in der endgültigen Beschlussfassung niedergeschlagen haben. Mit den Beschlüssen entwickelt die Kommission die Standards und das Verständnis über gute Unternehmensführung weiter. Im Mittelpunkt stehen dabei die Stärkung des eigenverantwortlichen Handelns der Unternehmensorgane sowie eine sinnvolle Transparenz für eine verbesserte Beurteilung der gelebten Governance durch die Stakeholder. Dabei soll der im internationalen Vergleich weiterhin schlanke deutsche Kodex die Sensibilität für gute Unternehmensführung in den Unternehmen durch die aktive Auseinandersetzung mit dem eigenen Tun fördern, anstatt mit kleinteiligen Regeln ein Abhaken von Prüflisten der Organe zu befördern“, so Manfred Gentz, Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

Die neue Fassung des Kodex tritt mit Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Justiz in Kraft. Alle Änderungen und die dann gültige Fassung des Kodex werden auf der Website der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (www.dcgk.de) veröffentlicht.

Die Regierungskommission hat unter anderem folgende Kodexänderungen beschlossen:

Gute Unternehmensführung zeichnet sich durch legales und ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten aus

Wie bereits im Konsultationsverfahren angekündigt, erweitert und konkretisiert die Regierungskommission die Präambel des Kodex um den Zusatz, dass die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft, an denen sich gute Unternehmensführung orientiert, nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten verlangt und verweist auf das Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns.

Weiter hat die Kommission beschlossen, nunmehr in der Präambel und nicht wie ursprünglich vorgeschlagen unter Ziffer 2.1.3 festzuhalten, dass Institutionelle Anleger für die Unternehmen von besonderer Bedeutung sind. Von ihnen wird erwartet, dass sie ihre Eigentumsrechte aktiv und verantwortungsvoll auf der Grundlage von transparenten und die Nachhaltigkeit berücksichtigenden Grundsätzen ausüben, heißt es weiter in der Präambel. Die Kodexkommission hat damit die europäische wie internationale Debatte aktiv aufgenommen, wonach den Institutionellen Anlegern bei der Beurteilung eines Unternehmens und seiner gelebten Governance eine besondere Verantwortung zukommt.

Kommission stärkt Transparenz für fundierte Beurteilung

Die Regierungskommission setzt auch weiterhin auf das Mittel sinnvoller Transparenz im Sinne einer fundierten Beurteilungsgrundlage über gute Corporate Governance.

Unternehmen sollen daher die Grundzüge des Compliance Management Systems offenlegen (Ziffer 4.1.3), damit sich Investoren, aber auch die interessierte Öffentlichkeit, ein eigenes Bild von den Compliance Anstrengungen des Unternehmens machen können. Ziel ist eine Stärkung des Vertrauens in eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Im Sinne eines Best Practice Compliance Systems soll den Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; Dritte sind im Rahmen einer Anregung einbezogen.

Ferner empfiehlt die Kodexkommission eine höhere Transparenz bei den Kriterien der Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.1). So soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung nicht nur konkrete Ziele benennen, sondern in Zukunft auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Neu ist ebenfalls die Empfehlung, wonach dem Kandidatenvorschlag ein Lebenslauf und eine Übersicht über wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat beigefügt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden sollen. Ferner soll der Aufsichtsrat nicht nur über die nach seiner Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner informieren, sondern auch die Namen dieser Mitglieder veröffentlichen. Bei der Frage, wie viele unabhängige Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören sollen, soll auch die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden (Ziffer 5.4.2).

Bereits bei der Präsentation der Kodexänderungsvorschläge hat die Regierungskommission unterstrichen, dass sie die Abschaffung der gesetzlichen Pflicht zur Abgabe von umfassenden Quartalsberichten von allen börsennotierten Unternehmen begrüßt. Die Kommission empfiehlt aber, dass zusätzlich zu den Jahres- und Halbjahresberichten auch dort, wo nicht wie z. B. nach der Börsenordnung quartalsweise Finanzinformationen gegeben werden müssen, dennoch Zwischeninformationen, insbesondere über Veränderungen der Geschäftsaussichten und der Risikosituation, veröffentlicht werden sollen (Ziffer 7.1.1 und Ziffer 7.1.2).

Internationale Best Practice beim Investorendialog

Intensiv hat sich die Kodexkommission mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Aufsichtsratsvorsitzende entsprechend der internationalen Best Practice und der vielfach auch in Deutschland bereits gelebten Praxis für den Dialog mit Investoren zur Verfügung stehen soll und darf. Nach Abwägung aller Argumente regt die Regierungskommission nunmehr an, dass der Aufsichtsratsvorsitzende

in angemessenem Rahmen bereit sein sollte, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen zu sprechen (Ziffer 5.2). Aufsichtsratsspezifische Themen sind Gegenstände, für die der Aufsichtsrat allein verantwortlich ist und die von ihm allein zu entscheiden sind. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat nach dieser Anregung ein Ermessen, mit wem, wann und wie oft er derartige Gespräche führen will.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll weiterhin unabhängig bleiben

Auch nach Abwägung der Argumente aus dem Konsultationsverfahren sieht die Kommission es weiterhin als Best Practice an, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Wie bisher soll auch der Aufsichtsratsvorsitzende darüber hinaus nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben (Ziffer 5.3.2). Der Gesetzgeber hatte im Zuge des Abschlussprüfungsreformgesetzes und der europäischen Abschlussprüferreform nicht mehr gefordert, dass der Prüfungsausschuss überhaupt mit unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen ist.

Klarstellungen im Kodex

Wie in der Vergangenheit, hat die Regierungskommission die Revision des Kodex für Klarstellungen genutzt, die sich aus den praktischen Erfahrungen mit bereits angewendeten Empfehlungen ergeben.

Die schon nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich mehrjährige variable Vergütung wird um die Empfehlung ergänzt, dass der Bemessungszeitraum im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll (Ziffer 4.2.3).

Neu regt die Kommission an, dass bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes die anteilige Auszahlung einer noch laufenden mehrjährigen variablen Vergütung erst nach Ende des jeweiligen Bemessungszeitraums erfolgen sollte (Ziffer 4.2.3, letzter Satz).

Daneben hat die Regierungskommission eine Reihe von nicht materiellen Kodexanpassungen vorgenommen, mit denen gesetzliche Änderungen nachvollzogen werden oder die einer besseren Lesbarkeit des Kodex dienen sollen.

Rolf Nonnenmacher übernimmt Kodexkommissionsvorsitz zum 1. März 2017

Auf Vorschlag der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas mit Wirkung zum 1 März 2017 Rolf Nonnenmacher, Mitglied des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Continental AG, der Covestro AG und der ProSiebenSat.1 Media SE sowie ehemals Vorstandssprecher der KPMG AG, zum Vorsitzenden der Kodexkommission berufen. Rolf Nonnenmacher gehörte bereits der Regierungskommission "Corporate Governance -

Unternehmensführung - Unternehmenskontrolle - Modernisierung des Aktienrechts" unter der Leitung von Professor Theodor Baums in den Jahren 2000 und 2001 an, welche die Grundlagen für den heutigen Kodex miterarbeitet hat.

Rolf Nonnenmacher folgt damit, wie bereits im Juni 2016 anlässlich seiner Berufung in die Regierungskommission angekündigt, Manfred Gentz, der im September 2013 den Vorsitz der Kodexkommission übernahm. Gentz hat Bundesminister Heiko Maas gebeten, zum 28. Februar 2017 den Vorsitz der Regierungskommission niederlegen und nach 11 Jahren aus dem Gremium ausscheiden zu dürfen.

Unter Leitung von Manfred Gentz wurde die Arbeit der Regierungskommission auf eine stabile Basis gestellt. So wurde im Sinne einer verbesserten Kodexakzeptanz die Transparenz der Kommissionsarbeit verstärkt. In den letzten Jahren hat die Kommission ferner einen Generationenwechsel vollzogen sowie die Zusammenarbeit mit europäischen Nachbarorganisationen und den Stakeholdern des Kodex verstärkt. Leitthema war dabei für Manfred Gentz immer die Stärkung des eigenverantwortlichen Handelns von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Kodex soll hierfür Orientierungshilfe sein und den notwendigen Rahmen zur Verfügung stellen. Gentz wendete sich stets gegen Tendenzen der Verrechtlichung des Kodex und kleinteilige Regeln, die letztlich dazu führen, dass über das eigene Tun nicht mehr nachgedacht wird, so lange die Bestimmung eingehalten wird.

„Ich freue mich, dass mit Rolf Nonnenmacher ein ausgewiesener Experte den Vorsitz der Regierungskommission übernehmen wird. Bereits bei der Beratung der heute vorgelegten Kodexänderungen hat Rolf Nonnenmacher mit seinem fundierten Wissen aus der Unternehmenspraxis und seinem großen Engagement einen maßgeblichen Beitrag geleistet. Nach elf Jahren als Mitglied der Regierungskommission und circa dreieinhalb Jahren als ihr Vorsitzender ist es nun Zeit, den Stab weiterzureichen“, so Manfred Gentz, Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

Bemerkungen für die Redaktionen

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Die von der Bundesministerin der Justiz im September 2001 eingesetzte Regierungskommission hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet, der über die Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG eine gesetzliche Anerkennung gefunden hat.

Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie

internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.

Mitglieder der Kommission sind: Dr. Dr. h.c. Manfred Gentz (Vorsitzender), Prof. Dr. Dres. h.c. Theodor Baums, Dr. Joachim Faber, Michael Guggemoos, Dr. Margarete Haase, Dr. Thomas Kremer, Claudia Kruse, Dr.-Ing. Michael Mertin, Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, Prof. Dr. Wulf von Schimmelmann, Dr. Stefan Schulte, Marc Tüngler, Daniela Weber-Rey, Jens Wilhelm.

Ihr Ansprechpartner:
Peter Dietlmaier, CCounselors, Königsallee 6, D-40212 Düsseldorf,
T: +49 211 210738-0, F: +49 211 210738-22, M: +49 151 25212234 ,
E-Mail: peter.dietlmaier@ccounselors.com